

Signatur	CH-BAR#B0#1000/1483#3163#1, fol. 281-282 [PDF 460-462]
Transkription	Hans-Ulrich Schiedt
Datum Transkription	16.10.2017
Kontrolle	Norbert Furrer
Datum Kontrolle	9.1.2018

[fol. 281]

3D°

Pläne betreffend den Strassenunterhalt nebst Ausmessungs Kostenverzeichnis.

N. 888 avec trois compte[s] montant à fl. 264 8 xr pour faire les Plans et tableaux Lit. A, B, C, D, E, F, G, H, I, & K.
exp. N. 749 le 17 X^{bre} Classification

exp. 17 Juillet 1801. N° 1290 le compte. [nachträglich eingefügte Vermerke]

Frauenfeld den 28. 8^{ber} 1800.

Die Verwaltungs-Kammer des Kantons Thurgau,
An den Bürger Lanther, Kriegs-Minister der helvetischen einen und untheilbaren Republic.

Bürger Minister!

Wir hätten schon lange den Aufträgen Genüge geleistet, die Ihr uns unterm 2^{ten} und 9^{ten} July und 20. September a[nni] c[urrentis] ertheiltet; allein da das Verhältniß, in welchem die ehemaligen an dem Unterhalt der Constanzer Landstraße zu arbeiten verpflichteten Gemeinden, gegen einander stuhnden, ganz unrichtig war, wie Ihr aus der Beylage Litt. A, die den bisher gewöhnlichen Straßenbau-Fuß enthält, (insofern selbige mit den neuern verhältnißmäßigen Abtheilungen, so sub Litt. B, D & E beyliegen, verglichen werden) Euch davon überzeugen werdet, so mußten die neu zu entwerfenden ziemlich schwierigen Eintheilungen eine Zögerung veranlassen, die Entschuldigung in den Umständen hat.

Der Plan Litt. B ist nach der allerstrengsten Proportion entworfen, und enthält das genaueste Verhältniß einer Gemeinde zur andern, wie es die Proportions-Tabelle Litt. C zeigt.

Litt. D ist ein Plan, der nach eben so richtigen, doch nicht gar so genau angenommenen Proportionen wie der erste bearbeitet ist, und ist da zu bemerken, daß in diesen beyden Planen um die Strecken nicht zu klein, und nicht unter dem an andern Orten betreffenden Maß ansetzen zu müssen, mehrere Ortschaften wegfallen, die zwar ehemals auch schuldig waren, an dieser Landstraße zu arbeiten, und sich diesem Geschäft unter keinem Vorwand entziehen konnten. In der 10^{ten} Colonne dieses Plans sind die Ortschaften begriffen, die vermöge des Plans wegfallen würden. Eine solche Weglassung dieser Gemeinden dürfte indeßen wohl zu mehreren Streit- und Mißhälligkeiten Anlaß geben. Der Plan Litt. C ist rücksichtlich auf die ehemalige Eintheilung (insofern selbige billig war) entworfen, und entläßt keine Gemeinde, die vormalig an diesem Straßenbau oder Straßenunterhalt Antheil zu nehmen verpflichtet war. Diesem Plan zufolge sind die Gemeinden

[fol. 281v]

an der beschriebenen Straße zu arbeiten angewiesen, sie ihren Dörfern am nächsten liegt, und ist die gehörige Rücksicht auf die Griengruben darinn schon so genommen, daß jene so die Grien-Gruben ganz bequem und nahe haben, eine verhältnißmäßig größere Strecke Straße zu unterhalten angewiesen werden, als jene so weiter und unbequemer in die Griengruben zu fahren haben.

Um Euch, Bürger Minister! unsere Gedanken über diese verschiedenen Plane ganz freymüthig zu entdecken, glauben wir, der Plan Litt. C seye wohl der ausführbarste.

Litt. F ist ein Entwurf der Straßen-Linien von Zürich nach Constanz durch den Canton Thurgau, und zu diesem gehört die Tabelle Litt. G. Aus dieser können die auf dieser Straße angenommenen kennbaren Punkte, und ihre Entfernung von einander wahrgenommen werden, so wie die Strecken der Gemeindsbahne oder Gemeindsgüter, so dieser Landstraße nach liegen.

Eben so ist der Plan Litt. H ein Entwurf der Straßenlinie von Elgg nach Wyl, auch durch den Canton Thurgau; und die Beylage Litt. J ist die zur Übersicht und Kenntniß dieses Plans nöthige Tabelle.

Bey dieser Straße ist keine neue Eintheilung gemacht worden, weil die an diese Landstraße anstoßenden Gemeinden A° 1787 und 1788 den Bau und Unterhalt dieser Straße gegen eine Summe von f. 18000.– übernommen; welche Summe ihnen deswegen von den ehemaligen Quartieren Fischingen und Dänikon in besagten Jahren baar bezahlt wurde, sie also schuldig sind, die Straße jetzt und immer zu unterhalten.

Mit Einsendung dieser 2 leztern Plane und der bemeldten Tabelle, glauben wir nun Euern frühern Schreiben vom 2^{ten} und 9^{ten} Jul. Genüge gethan zu haben. Was dann aber Euer Schreiben vom 20^{ten} Herbstmonat betrifft, beantworten wir daßelbe von Artikel zu Artikel dahin:

Art. 1°. Daß es in diesem Zeitpunkt für den Staat überhaupt nicht vortheilhaft wäre, den Straßenunterhalt auf sich zu nehmen, weil einerseits die für die Straßen bestimmten Weggelder bis dato kaum hinreichend waren, die Weggeld-Einzieher und Straßenknechte zu besolden, und andererseits neu zu errichtende Zölle und Weggelder auf diesen Straßen bey diesen unglücklichen und kriegerischen Zeiten für den Handelsverkehr und für die Einwohner des Landes sehr drückend und kränkend seyn müßten; und es dünkte uns deßhalb besser gethan, den Unterhalt der Straßen

einstweilen, und bis auf ruhigere Zeiten den Gemeinden gegen das billige Weggeld zu überlassen, welche solches dann verhältnißmäßig und zwar auf das Klafter zu vertheilen angehalten werden müßten.

Art. 2°. Betreffend den Unterhalt der Nebenstraßen, so sind selbige bis jezt
[fol. 282]

von den miteinander communicierenden und in Verbindung stehenden Gemeinden, ohne Zoll- oder Weggelds-Bezug gemacht, und unterhalten worden, und da solche von den Landstraßen immer eine Ausnahm machen müßen, so wäre der bisherige Modus der beste. Die Eintheilung der Straßen in die vier verschiedenen Gattungen, ihren Bestimmungen nach, könnte in unserm Canton wohl stattfinden.

In der Beylage Lit. K werdet Ihr, Bürger Minister! das Verzeichniß der Straßen finden, die in die drey ersten dieser Gattungen gehören, und vermittelt dieser Beylage wird sich auch Euer leztes Schreiben vom 18^{ten} October 1800 hinlänglich beantwortet finden.

Art. 3°. Den Bezug des Weggeldes selbst betreffend, glauben wir, daß es freylich nur auf die Hauptstraßen, nicht auf die so zur Verbindung im Innern dienen, Bezug haben könnte; wohl aber dörfte dann dieses Weggeld nicht nur von Kaufmannsgütern, und verkäuflichen Victualien und Handels-Artikeln, sondern auf billigem Fuß, und nach mäßiger Taxe, auch von Kutschen, Wagen, Wägelein und Pferden bezogen werden, wie es bis jezt im Canton Säntis und auch noch zum Theil in unserm Canton bezogen wird.

Art: 4°. Die Erbauungs-Kosten, sowohl der Haupt- als Verbindungsstraßen herauszubringen, ist auf andere Art nicht wohl möglich zu bestimmen, als entweder durch Auflag allgemeiner hoher Zölle und Weggelder, oder durch verhältnißmäßige Beyträge jeder Gemeinde, oder aller einzelnen Bürger des Cantons, welches aber in den jezigen bedrängten Zeiten, eint oder anderseits betrachtet, äußerst schwer fallen würde, und schwerer als der Unterhalt nach der jezigen Einrichtung.

Gemeinden, die aus bloßer Gunst der ehevorigen Regierung losgelaßen wurden, oder sich durch Vergleiche von dem Straßenbau haben loswinden können, kennen wir keine. Nur die im Innern des Cantons, die außert Verbindung mit Hauptstraßen, und davon allzu entfernt sind, genießen der Befreyung von dem Bau dieser Straßen.

Sollten wir durch diese gesamten Arbeiten Euern Wünschen, Bürger Minister! entsprochen haben, so wird uns dieses Vergnügen gewähren; wäre aber noch über eint- oder andere dieser Arbeiten nähere Auskunft oder Vervollständigung nöthig, so erwarten wir hierüber Eure fernern Weisungen.

Noch fügen wir endlich, die über diese Arbeiten von den Angestellten uns eingegeben wordenen Conti abschriftlich bey, mit dem Ansuchen, uns zu Bezahlung derselben Anweisung zukommen zu laßen, da unsere Cassa die Bezahlung nicht zu leisten vermag.

Republikanischer Gruß und Hochachtung!

Der President der V[er]w[a]lt[ungs]Kammer

[Johannes] Morell

M. Dumelin, Sekretär

[Es folgen auf fol. 284 ff. die französische Übersetzung dieses Dokuments und weiterer oben erwähnter Dokumente.]